

**Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
(Anerkennungsrichtlinie)**

Gl.Nr. 2161.17

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 2. Oktober 2024- VIII 327

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) in den aktuell geltenden Fassungen sowie die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein, soweit die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 54 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 JuFöG gegeben ist.

3. Funktion der Anerkennung

3.1 Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält dieser einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenso ist damit das Ziel verbunden, fachlich kompetente Partner für die Erfüllung der gesetzlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen.

3.2 Mit der Anerkennung werden

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII),
- Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§78 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII)

gewährt.

3.3 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt in der Regel eine Anerkennung voraus (§74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Aus einer ausgesprochenen Anerkennung kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

4. Träger der freien Jugendhilfe

4.1 Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§75 Abs. 3 SGB VIII) können Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie andere juristische Personen wie eingetragene Vereine, gGmbHs und Stiftungen oder Personenvereinigungen wie nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein.

4.2 Als Träger der freien Jugendhilfe kann nur anerkannt werden, wer seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung

5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

5.1.1 Der anzuerkennende Träger muss selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe erbringen, d. h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als solche kommen nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichteten Leistungen in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen, die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten oder eine reine Leistungsförderung reichen für eine Anerkennung nicht aus.

5.1.2 Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Zur sicheren Beurteilung seiner Tätigkeit sollte er zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens ein Jahr ununterbrochen tätig gewesen sein; dies gilt nicht für Träger von Kindertageseinrichtungen.

5.1.3 Nimmt der Träger auch noch andere Aufgaben als die in der Jugendhilfe wahr, muss die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

5.1.4 Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind zum Beispiel nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie auch an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe, beispielsweise der Familienbildung, wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülerinnen- und Schülergruppen und –verbände, sowie Studierendenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Glaubenslehre oder Weltanschauung dienen.

5.2 Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Voraussetzung für die Anerkennung ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele. Die in den §§ 51-68 der Abgabenordnung entwickelten Prüfmaßstäbe sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung der zuständigen Steuerbehörde nicht vorliegt.

5.3 Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

5.3.1 Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

5.3.2 Zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl und Alter der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse,
- Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mitzuwirken und die persönliche Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII sicherzustellen.

5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

5.4.1 Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, die Würde eines Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

5.4.2 Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur der Satzung nach zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt - beispielsweise durch Missachtung der Menschenrechte - oder die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an Traditionen, die nicht mit dem

Grundgesetz vereinbar sind, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, steht einer den Zielen des Grundgesetzes förderlicher Arbeit entgegen.

6. Besonderheiten bei der Anerkennung

6.1 Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

6.1.1 Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- die Arbeit des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe muss auf Dauer angelegt sein,
- die Arbeit des Jugendverbandes richtet sich in erster Linie an die eigenen Mitglieder, kann aber auch Nichtmitglieder einschließen,
- die innerverbandliche Willensbildung und Organisationsstruktur muss demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- alle Mitglieder müssen entsprechend ihrem Alter und in angemessener Weise an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden; dies gilt insbesondere ab dem vollendeten 14. Lebensjahr,
- eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig.

6.1.2 Ist ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine angemessene Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder –satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,

- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

6.2 Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

6.2.1 Bei Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf die Untergliederung.

6.2.2 Bei Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf die Mitgliedorganisationen oder Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedorganisationen oder Untergliederungen erfüllt sind. Dies gilt auch für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedorganisationen.

6.2.3 Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Mitgliedorganisationen oder Untergliederungen erstreckt.

6.2.4 Die Anerkennung von Trägern, die landesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher Träger beschränkt werden.

6.3 Anerkennung von Bundesorganisationen

6.3.1 Die Anerkennung von Trägern, die bundesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer überörtlicher Träger beschränkt werden.

6.3.2 Hat der Bundesverband jedoch Untergliederungen, so bezieht sich die Anerkennung durch das Land Schleswig-Holstein nur auf den Bundesverband, nicht auf etwaige Untergliederungen.

6.3.3 Bei der Anerkennung eines über das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hinauswirkenden Trägers sowie bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat im Rahmen einer Länderumfrage eine vorherige Abstimmung mit den obersten Landesjugendbehörden zu erfolgen.

7. Verfahren

7.1 Anerkennungsbehörden

Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 54 Abs. 2 JuFöG:

- a) das Jugendamt, in dessen Bereich der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und in dem er ausschließlich oder vorwiegend tätig ist,
- b) das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich mehrerer Jugendämter, aber nicht über das Land Schleswig-Holstein hinaus tätig ist, es sei denn, dass eine Tätigkeit nach Buchstabe a vorliegt,
- c) das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in den übrigen Fällen.

7.2 Antragsunterlagen

7.2.1 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich bei der nach Ziffer 7.1 zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen und die Anschrift des Trägers,
- den Namen, das Alter, den Beruf bzw. die Qualifikation, die Anschrift sowie die Funktion der verantwortlichen Personen,
- die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Anzahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden),
- die Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Höhe des monatlichen oder jährlichen Beitrags,
- den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe,
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform,
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII,
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

7.2.2 Dem Antrag soll beigelegt werden:

- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, das Organisationsstatut der Gesamtorganisation,
- die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation,
- bei eingetragenen Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- bei Landesverbänden ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörigen Untergliederungen und deren Anschrift,
- ein Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung,
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u. a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII,
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen der letzten zwei Jahre des Antragstellers.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7.3 Anerkennungsbescheid

7.3.1 Die zuständige Behörde prüft die einzelnen Anträge gemäß den in dieser Richtlinie aufgestellten Kriterien. Die Anerkennung erfolgt schriftlich durch einen Anerkennungsbescheid

- unbefristet oder
- befristet für mindestens ein Jahr.

Eine Ablehnung der Anerkennung erfolgt schriftlich durch einen Ablehnungsbescheid.

7.3.2 Werden Anerkennungen für einen befristeten Zeitraum ohne Berücksichtigung von Ziffer 5.1.2 zum Beispiel für Träger von Kindertageseinrichtungen ausgesprochen, ist die Entscheidung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

7.3.3 Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 JuFöG trifft grundsätzlich der Landesjugendhilfeausschuss. Er kann die Entscheidung über die Anerkennung auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen.

8.2 Für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung gelten die §§ 116, 117 und 118 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein.

8.3 Die Anerkennungsbehörde kann sowohl bei Antragstellung als auch im Rahmen einer Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vom bereits anerkannten Träger die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Der Anerkennungsbehörde und deren Beauftragten ist Einblick in die Arbeit des Trägers zu gewähren.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zu. 31. Dezember 2029.

Kiel, 2. Oktober 2024

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein